



## Fischereior nung

### für die Ausübung der Angelei im Alveser See

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden.
2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige Fische und Fische außerhalb des Entnahmefensters (Hecht vgl. 7.) sowie geschonte/geschützte Fische sind schonend zurückzusetzen.
3. Als Landehilfe ist ein Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt.
4. Ausgelegte Angeln müssen in greifbarer Nähe (unmittelbar in wenigen Schritten erreichbar) des Erlaubnisscheininhabers unter dessen ständiger, eigener Aufsicht liegen.
5. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereior  
nung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
6. In der Zeit vom 1.2. - 15.4. sind die Spinnangelei und das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch nicht gestattet.
7. **Schonzeiten:**  
Hecht 1.2. - 15.4.      Zander 1.3. - 15.5.      Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereior  
nung).
8. **Mindestmaße & Entnahmefenster**  
Karpfen 40 cm | Zander 45 cm | Schleie 30 cm | Aal 50 cm  
**Hecht 50 - 90 cm: Hechte die kleiner als 50 cm oder größer als 90 cm sind, müssen schonend zurückgesetzt werden.**  
Für alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 der Nds. Binnenfischereior  
nung).
9. **Fangbeschränkungen:**  
24 h Karte: Fanglimit 2 Raubfische (Hecht oder Zander) und 2 Karpfen; Wochenkarte: Fanglimit 6 Raubfische und 4 Karpfen; Jahreskarte: 25 Raubfische und 20 Karpfen
10. **Fangstatistik:**  
Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik

auf [www.hefish.com](http://www.hefish.com) eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen).

#### 11. Besondere Vorschriften:

- a) Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber.
- b) Von jeglicher Befischung sind auch ausgenommen fest eingefriedete Wohn- und Gartengrundstücke.
- c) Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Er hat seinen Angelplatz stets sauber zu halten. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf den Campingplätzen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf den zugelassenen Parkplätzen erlaubt.
- d) Der Anglerverband Niedersachsen e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.

#### 12. Fischereiaufsicht

Wer den Fischfang im Alveser See ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnischein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des Angelsportverbandes Hamburg ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät inklusive Köder, den Fang und mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Bootsangler haben das Anlegen des Kontrollbootes zu ermöglichen und erforderlichenfalls dabei Hilfe zu leisten. Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

#### 12. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereior  
nung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können – unabhängig von einem ggf. einzuleitenden Straf- oder Bußgeldverfahren – mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisses und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für den Alveser See geahndet werden.

#### Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen angeln. Die Aufsichtspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisses für den Alveser See sein.